

4.14 Leistungen der IV



Assistenzbeitrag der IV

Stand am 1. Januar 2019



Auf einen Blick

Der Assistenzbeitrag ermöglicht es Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung, die auf regelmässige Hilfe angewiesen sind, aber dennoch zu Hause leben möchten, eine Person einzustellen, welche die erforderlichen Hilfeleistungen erbringt. Mit dem Assistenzbeitrag soll in erster Linie die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung gefördert werden, damit die betroffenen Personen zu Hause leben können.

Dieses Merkblatt informiert Personen, die zu Hause leben oder zu Hause leben möchten und eine Hilflosenentschädigung der IV beziehen.

Anspruch für volljährige Versicherte

1 Wann habe ich Anspruch auf einen Assistenzbeitrag?

Sie haben als volljährige versicherte Person Anspruch auf einen Assistenzbeitrag, wenn Sie:

- eine Hilflosenentschädigung der IV beziehen;
- zu Hause leben.

Wenn Sie im Heim wohnen und beabsichtigen, aus dem Heim auszutreten, können Sie ebenfalls ein Leistungsgesuch bei der IV-Stelle einreichen.

2 Gibt es Sonderfälle?

Als volljährige versicherte Person mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit müssen Sie für den Anspruch auf den Assistenzbeitrag ein gewisses Mass an Selbständigkeit aufweisen und zusätzlich eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- einen eigenen Haushalt führen;
- eine Berufsausbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe absolvieren;
- während mindestens zehn Stunden pro Woche eine Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt ausüben;
- bei Eintritt der Volljährigkeit bereits einen Assistenzbeitrag aufgrund eines Intensivpflegezuschlages für einen Pflege- und Überwachungsbedarf von mindestens sechs Stunden pro Tag beziehen.

Anspruch für minderjährige Versicherte

3 Wann habe ich Anspruch auf einen Assistenzbeitrag?

Als minderjährige versicherte Person müssen Sie für den Anspruch auf den Assistenzbeitrag zusätzlich zu den Voraussetzungen unter Ziffer 1 eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- regelmässig die obligatorische Schule in einer Regelklasse besuchen, eine Berufsausbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder eine andere Ausbildung auf Sekundarstufe II absolvieren;
- während mindestens zehn Stunden pro Woche eine Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt ausüben;
- einen Intensivpflegezuschlag für einen Pflege- und Überwachungsbedarf von mindestens sechs Stunden pro Tag beziehen.

Hilfebedarf

4 Wann wird ein Hilfebedarf anerkannt?

Ein Hilfebedarf wird anerkannt, wenn Sie in den folgenden Bereichen während mindestens dreier Monate regelmässig der Hilfe bedürfen:

- a) alltägliche Lebensverrichtungen (An-/Auskleiden, Aufstehen/Absitzen, Essen usw.);
- b) Haushaltsführung;
- c) gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung;
- d) Erziehung und Kinderbetreuung;
- e) Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit;
- f) berufliche Aus- und Weiterbildung;
- g) Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt;
- h) Überwachung während des Tages;
- i) Nachtdienst (Überwachung und Hilfe).

Der anrechenbare Stundenaufwand ist begrenzt und individuell bestimmt.

Assistenzbedarf

5 Wie wird der Assistenzbeitrag festgelegt?

Der Assistenzbeitrag wird aufgrund Ihres regelmässigen zeitlichen Hilfebedarfs festgelegt. Für die Berechnung wird die Zeit abgezogen, die bereits über andere Leistungen gedeckt ist (Hilflosenentschädigung, Grundpflege gemäss KVG usw.).

6 Wie hoch ist der Assistenzbeitrag?

Der Assistenzbeitrag beträgt 33.20 Franken pro Stunde. Muss Ihre Assistenzperson für die benötigten Hilfeleistungen in den Bereichen e) - g) gemäss Ziffer 4 aufgrund Ihrer Beeinträchtigung über besondere Qualifikationen verfügen, so beträgt der Assistenzbeitrag 49.80 Franken pro Stunde.

Der Ansatz für den Nachtdienst wird im Einzelfall und nach Intensität der zu erbringenden Hilfeleistung festgelegt. Er beträgt jedoch höchstens 88.55 Franken pro Nacht.

In diesen Ansätzen sind die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen und die Ferienentschädigung inbegriffen.

7 Welche Voraussetzungen muss die Assistenzperson erfüllen?

Die Assistenzperson darf mit Ihnen als versicherte Person weder in direkter Linie verwandt oder verheiratet sein noch mit Ihnen in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen. Nicht anerkannt werden Hilfeleistungen, die während eines Aufenthaltes in einer stationären (Heim, Spital, psychiatrische Klinik) oder teilstationären Institution (Werk-, Tages- und Eingliederungsstätte) erbracht werden. Hilfeleistungen von Organisationen sind auch nicht anerkannt.

8 Wie hoch ist der Beitrag für die Beratung?

Angesichts der Komplexität der Assistenzleistung können Drittpersonen (Institutionen, Treuhänder, natürliche Personen) damit beauftragt werden, Sie hinsichtlich der Einrichtung und Organisation der Assistenz oder in arbeitsrechtlichen Fragen usw. zu beraten. Der Beitrag für Beratungsleistungen beträgt höchstens 75 Franken pro Stunde. Die Leistung im Umfang von maximal 1 500 Franken kann während sechs Monaten nach der Anmeldung und während der ersten 18 Monate ab der Zusprache des Assistenzbeitrags ausgerichtet werden.

9 Was muss ich für die Rechnungsstellung beachten?

Der Assistenzbeitrag wird Ihnen gegen monatliche Vorlage einer Rechnung direkt ausbezahlt. In der Rechnung sind die tatsächlich geleisteten Assistenzstunden aufzuführen. Sie darf höchstens die Zeitperiode der letzten zwölf Monate betreffen.

10 Wann beginnt und endet der Anspruch?

Der Anspruch entsteht bei der Leistungsanmeldung.

Der Anspruch erlischt, wenn

- die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- die berechnete Person stirbt;
- die berechnete Person eine Rente der AHV bezieht;
- der Anspruch auf den Rentenvorbezug geltend gemacht wird.

Beim Erreichen des Rentenalters wird ein Assistenzbeitrag der AHV aufgrund des Besitzstandes weitergewährt.

Arbeitsvertrag

11 Was muss ich für den Arbeitsvertrag beachten?

Mit dem Assistenzbeitrag werden ausschliesslich Hilfeleistungen finanziert, die von einer mittels Arbeitsvertrag angestellten natürlichen Person (Assistenzperson) erbracht werden. Sie sind als versicherte Person demnach die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber und die Assistenzperson die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer. Die Vertragsparteien regeln die arbeitsrechtlichen Aspekte (Lohnfortzahlung bei Krankheit, Ferienabwesenheit oder längerem Spitalaufenthalt der versicherten Person, Kündigungsfrist) untereinander. Das Arbeitsverhältnis unterliegt den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Arbeitsvertrag. Die Sozialabgaben (AHV, IV, usw.) sind wie bei jedem anderen Arbeitsverhältnis gemäss den rechtlichen Bestimmungen zu entrichten.

12 Gibt es einen Musterarbeitsvertrag?

Sie können bei der IV-Stelle einen Musterarbeitsvertrag sowie eine Anleitung für das Ausfüllen anfordern.

Der Musterarbeitsvertrag enthält die zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts. Sie sind dafür verantwortlich, dass Sie im Arbeitsvertrag konkrete Regelungen treffen.

Sie erstellen mit Ihrer Assistenzperson einen individuellen Arbeitsvertrag. Sind im Arbeitsvertrag nicht alle Themen geregelt, ist für diese fehlenden Regelungen der kantonale Normalarbeitsvertrag (NAV) anwendbar (z. B. betreffend Überstundenvergütung, Feiertags- und Nachtarbeit).

13 Was ist ein kantonaler Normalarbeitsvertrag (NAV)?

In jedem Kanton gibt es einen Normalarbeitsvertrag (NAV). Darin sind z. B. Arbeits- und Ruhezeiten, Ferien- und Feiertagsanspruch, Lohnfortzahlungspflicht, Überstundenentschädigung, Probezeit, Kündigung etc. geregelt.

14 Ist der kantonale Normalarbeitsvertrag (NAV) verbindlich?

Nein, der kantonale NAV ist nicht verbindlich. Im Einzelarbeitsvertrag können Sie davon abweichen. Ist im Einzelarbeitsvertrag aber ein Punkt nicht speziell geregelt, ist diesbezüglich der kantonale NAV anwendbar. Achtung: Wenn Sie die Bestimmungen des kantonalen NAV anwenden, kann dies zu Mehrkosten führen. Die Mehrkosten werden Ihnen im Rahmen des Assistenzbeitrags von der IV nicht vergütet.

Ein «Informationsblatt Normalarbeitsverträge (NAV)» mit wichtigen Informationen zu diesem Thema steht bei den IV-Stellen zur Verfügung.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ansprechpartner finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Dezember 2018. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.14/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

4.14-19/01-D